

# Kapitel VII

## Finanzierung des Lebensunterhalts

### Inhalt

<b>Besondere Finanzierungsbedarfe</b>	<b>112</b>
<b>Verpflichtung zur Selbsthilfe</b>	<b>113</b>
<b>BAföG: Leistungen und Nachteilsausgleiche</b>	<b>113</b>
1. Für welche Hochschulausbildungen gibt es BAföG?	114
2. Wer kann BAföG beantragen?	114
3. Wo beantragen Studierende BAföG? Ab wann und für welchen Zeitraum wird gezahlt?	115
4. Welche Kosten deckt das BAföG?	115
5. Wie lange haben Studierende Anspruch auf BAföG?	116
6. Wie lange gibt es BAföG bei krankheitsbedingter Studienunterbrechung?	117
7. Gibt es BAföG für die Zeit zwischen Bachelor- und Master-Studiengang?	117
8. Muss BAföG zurückgezahlt werden?	118
9. Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen	118
10. Wo gibt es Unterstützung?	123
<b>Leistungen nach SGB II (ALG II) für „erwerbsfähige“ Studierende</b>	<b>124</b>
1. Anspruchsvoraussetzungen	124
2. Darlehen in besonderen Härtefällen nach § 27 Abs. 4 SGB II	125
3. ALG II bei krankheitsbedingter Studienunterbrechung und Beurlaubung	128
4. ALG II für Studierende in Teilzeit- und Promotionsstudiengängen	130
5. ALG II in Übergangszeiten zwischen Bachelor und Master	131
6. Ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II	131
7. Beantragung von Leistungen nach SGB II	132
<b>Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe) für „nicht-erwerbsfähige“ Studierende</b>	<b>132</b>
1. Anspruchsvoraussetzungen	132
2. „Hilfe zum Lebensunterhalt“ bei vorübergehender voller Erwerbsminderung	134
3. Grundsicherung wegen andauernder voller Erwerbsminderung	134
4. Ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII	135
5. Beantragung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII	135
<b>Kindergeld</b>	<b>136</b>
<b>Wohngeld</b>	<b>137</b>
<b>Studieren mit Erwerbsminderungsrente</b>	<b>138</b>
<b>Stipendien als Zusatzfinanzierung</b>	<b>138</b>
<b>Kredite und Darlehen</b>	<b>141</b>

# Besondere Finanzierungsbedarfe

Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten haben neben den üblichen Fragen zur Studienfinanzierung sehr häufig noch zusätzliche Finanzierungsfragen zu klären. Das ist insbesondere der Fall, wenn aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen regelmäßig zusätzliche Kosten anfallen, für längere Zeit das Studium unterbrochen werden muss, sich das Studium stark verlängert oder das Studium verspätet beginnt. Finanzielle Unsicherheiten können sich dadurch verschärfen, dass Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen häufig nicht erwerbstätig sein und somit auch keine finanziellen Rücklagen bilden können.

### Keine Finanzierung aus einer Hand

Eine Studienfinanzierung aus einer Hand gibt es nicht. Eine Reihe verschiedener Kostenträger übernimmt die Finanzierung des üblichen Lebensunterhalts und der behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfe. Die Zuständigkeitsklärung in Bezug auf die Kostenträger ist manchmal schwierig. Es kommt vor, dass beantragte Leistungen nicht oder nicht bedarfsdeckend zur Verfügung gestellt und Bewilligungsfristen nicht eingehalten werden. Die meisten Leistungen für behinderungsbedingte Mehrbedarfe werden außerdem nur einkommens- und vermögensabhängig gewährt.

> **WICHTIG:** Studierende sollten sich selbst frühzeitig darüber informieren, welcher Kostenträger unter welchen Bedingungen welche Kosten übernehmen kann. Die Sozialberatungs- und Studienfinanzierungsberatungsstellen der Studentenwerke können bei Fragen weiterhelfen.

### Unterschiedliche Kostenträger

Die Zuständigkeit der Kostenträger richtet sich nach der Art des Bedarfs. Man unterscheidet zwischen der Finanzierung von:

- Ausbildungsgeprägtem Unterhalt (gemeint sind der allgemeine Lebensunterhalt und die üblichen Ausbildungskosten gemäß § 11 BAföG) → Kap. VII „Finanzierung des Lebensunterhalts“
- Beeinträchtigungsbedingten Zusatzkosten zum Lebensunterhalt (z. B. für kostenaufwändige Nahrungsmittel oder Therapiekosten) → Kap. VIII „Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe“, Stichwort: „Ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II und SGB XII“
- Beeinträchtigungsbedingten Zusatzkosten zum Studium (z. B. technische Hilfsmittel und Studienassistenzen) → Kap. VIII „Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe“, Stichwort: „Eingliederungshilfe“ und Kap. VIII „Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe“, Stichwort: „Finanzierung medizinischer Hilfsmittel durch die Krankenkasse“
- Pflege und Assistenz → Kap. IX „Pflege und Assistenz“

Beteiligte Kostenträger sind insbesondere die BAföG-Ämter, die örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger, die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und die Kranken- und Pflegekassen. In Einzelfällen können Berufsgenossenschaften, Dritte bzw. deren Haftpflichtversicherungen, Versorgungsämter u. a. zu Zahlungen verpflichtet sein.

Nachstehende Informationen sollen Orientierung geben und Studierende dabei unterstützen, Beratungsgespräche vorzubereiten. In den einzelnen Abschnitten wird auf gesetzliche Regelungen, Fachanweisungen und einschlägige Urteile verwiesen.

> **WICHTIG:** Die Informationen können eine individuelle rechtliche Beratung vor Ort nicht ersetzen.

### Information und Beratung

Fragen zur Finanzierung beantworten je nach Themenfeld die BAföG-Ämter und die Sozialberatungsstellen der örtlichen Studentenwerke.

## Verpflichtung zur Selbsthilfe

Auch für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten gilt: Die üblichen Ausbildungs- und Lebensunterhaltskosten sind in der Regel durch Vermögen oder Einnahmen der Studierenden bzw. ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen zu decken.

Wenn die Eigenmittel nicht reichen, kann ggf. Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beantragt werden. Ein Anspruch auf unterhaltssichernde Leistungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII) ist deshalb für Studierende vom Grundsatz her ausgeschlossen. Wenn Studierende sich allerdings in einer besonderen Lebenslage befinden, können ausnahmsweise auch sie Anspruch auf unterhaltssichernde Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII haben: insbesondere in besonderen Härtefallsituationen, bei krankheitsbedingter Beurlaubung und für die Finanzierung von behinderungsbedingten Zusatzkosten.

Weitere Möglichkeiten, den üblichen laufenden Lebensunterhalt – zumindest in bestimmten Ausbildungsphasen – zu finanzieren, sind Stipendien und Kredite.

## BAföG: Leistungen und Nachteilsausgleiche

Wie für alle Studierenden steht auch für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten ohne genügend Eigenmittel BAföG zur Finanzierung des ausbildungsgeprägten Unterhalts an erster Stelle. In gewissem Rahmen werden beeinträchtigungsbedingte Belange im Rahmen des BAföG berücksichtigt. Unter dem Stichwort > **NACHTEILSAUSGLEICH** wird im Text auf diese Regelungen besonders hingewiesen. Am Ende des Abschnitts BAföG → Punkt 9 werden die Nachteilsausgleiche zusammengefasst dargestellt.

### 1. Für welche Hochschulausbildungen gibt es BAföG?

#### „Förderungsfähige Ausbildung“: Bachelor – Master – Staatsexamen

Die Ausbildung an sich muss „dem Grunde nach förderungsfähig“ sein. Dafür müssen Ausbildungsstätten und Studiengänge bestimmte Bedingungen erfüllen. I. d. R. sind „grundständige“ Studiengänge (Bachelor-, Staatsexamen-, „alte“ Diplom- und Magisterstudiengänge) und die auf einen Bachelor-Abschluss aufbauenden Master-/Magister-Studiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen BAföG-förderungsfähig (§ 2 BAföG). Im Zweifel sollten Studierende bzw. Studieninteressierte bei ihrer Hochschule nachfragen.

#### Erstausbildung: ja./Weitere Ausbildung: nur im Ausnahmefall

BAföG wird i. d. R. nur für eine berufsqualifizierende Erstausbildung geleistet. Das kann ein Studium oder eine BAföG-förderungsfähige berufliche Ausbildung sein. Eine weitere Ausbildung ist nur ausnahmsweise förderungsfähig, z. B. wenn man die Hochschulzugangsberechtigung erst über den zweiten Bildungsweg erlangt hat oder weil ein Aufbaustudium für die Aufnahme des Berufs rechtlich erforderlich ist (§ 7 BAföG).

#### Vollzeitstudium: ja./Teilzeitstudium: nein

Es werden nur Ausbildungen gefördert, „die die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nehmen“. Der Gesetzgeber geht dabei von einer wöchentlichen Arbeitsbelastung von 40 Stunden aus, die einer Unterrichtszeit von mind. 20 Stunden pro Woche entsprechen. Ein reguläres Teilzeitstudium ist demnach von der BAföG-Förderung ausgeschlossen. Davon unberührt bleiben Ansprüche Studierender, die ihr Vollzeitstudium behinderungsbedingt nur eingeschränkt durchführen können (§§ 2 Abs. 5, 15 Abs. 3 BAföG).

#### Studium im In- und Ausland

Studierende haben auch für Studienaufenthalte im Ausland Anspruch auf BAföG.

→ Kap. X „Auslandsstudium“

### 2. Wer kann BAföG beantragen?

#### Alter der Studierenden

BAföG-Ansprüche bestehen in der Regel nur, wenn Studierende ihr Studium bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs und das darauf aufbauende Master-Studium bis zur Vollendung des 35. Lebensjahrs beginnen. Es gibt Ausnahmen.

> **NACHTEILSAUSGLEICH:** Überschreiten der Altersgrenze bei Studienbeginn → Punkt 9

#### Herkunft der Studierenden

Grundsätzlich sind Deutsche im Sinne des Grundgesetzes berechtigt, Ausbildungsförderung nach dem BAföG zu erhalten. Ausländische Staatsbürger und -bürgerinnen

können dann BAföG-Ansprüche geltend machen, wenn sie sich mit dauerhafter Bleibeperspektive in Deutschland aufhalten. Welche Aufenthaltstitel insoweit zur grundsätzlichen BAföG-Berechtigung führen, regelt § 8 BAföG.

### „Bedürftigkeit“ der Studierenden

Es gibt keinen Anspruch auf BAföG, wenn der Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen, eigenes Vermögen, durch Einkommen des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners bzw. der Eltern oder durch andere vorrangig leistungspflichtige Kostenträger voll gedeckt wird. Letzteres kann der Fall sein, wenn eine Behinderung vorliegt und diese Folge eines Impfschadens, eines Arbeitsunfalls oder eines Unfalls beim Besuch einer Kindertagesstätte oder Schule ist.

> **NACHTEILSAUSGLEICH:** Zusätzlicher Härtefreibetrag bei der Einkommensermittlung der Eltern bzw. des Ehegatten/Lebenspartners → Punkt 9

> **NACHTEILSAUSGLEICH:** Zusätzlicher Vermögensfreibetrag für Auszubildende → Punkt 9

### 3. Wo beantragen Studierende BAföG? Ab wann und für welchen Zeitraum wird gezahlt?

Ein Antrag auf Ausbildungsförderung wird schriftlich bei dem für die eigene Hochschule zuständigen Amt für Ausbildungsförderung (zuständig: die örtlichen Studentenwerke bzw. in Rheinland-Pfalz die Hochschulen) gestellt, nachdem die Studienplatzzusage vorliegt. Wird dem Antrag stattgegeben, erfolgen die Überweisungen monatlich im Voraus ab dem Monat, in dem die Ausbildungsförderung beantragt wurde, aber frühestens ab Semesterbeginn. Dafür ist es nicht ausschlaggebend, ob der BAföG-Antrag vollständig eingereicht wurde. Die Bearbeitungsdauer selbst hängt jedoch entscheidend von der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen ab. Ein BAföG-Bewilligungszeitraum erstreckt sich in der Regel über zwölf Monate. Danach ist ein Weiterförderungsantrag zu stellen. Um eine nahtlose Weiterförderung zu erreichen, sollte der neue vollständige BAföG-Antrag spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Bewilligungszeitraumes abgegeben werden.

### 4. Welche Kosten deckt das BAföG?

Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und für die Ausbildung geleistet. Dafür sieht das Gesetz pauschale Regelsätze vor. Die Höhe der Regelsätze hängt davon ab, ob Studierende zuhause wohnen bleiben oder eine Wohnung bzw. ein Zimmer außerhalb des Elternhauses beziehen. Viele Studierende können ihren persönlichen Bedarf über die pauschalen Regelsätze nicht decken und arbeiten neben dem Studium, um die finanziellen Lücken zu schließen. Das ist gerade für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten aber oft nicht oder nicht im erforderlichen Maß möglich. Dazu kommt, dass behinderungs- bzw. krankheitsbedingt individuell notwendige Mehraufwendungen im BAföG nicht berücksichtigt werden.

> **WICHTIG:** Die Übernahme von Kosten für behinderungsbedingte Mehrbedarfe während des Studiums erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen verschiedener anderer sozialrechtlicher Regelungen. → Kap. VIII „Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe“

### 5. Wie lange haben Studierende Anspruch auf BAföG?

#### Regelstudienzeit

Wie lange Ausbildungsförderung geleistet wird, richtet sich im Allgemeinen nach der für jeden Studiengang festgelegten Regelstudienzeit.

> **NACHTEILSAUSGLEICH:** Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus  
→ Punkt 9

#### Fachrichtungswechsel

Bei einem Fachrichtungswechsel aus wichtigem Grund – wozu auch Eignungsmangel oder Neigungswandel zählen können – haben alle Studierenden bis zum Anfang des vierten Fachsemesters die Möglichkeit, die Fachrichtung zu wechseln, ohne den Anspruch auf BAföG einzubüßen. Der nach erstmaligem Wechsel betriebene neue Studiengang wird wie eine erste Ausbildung gefördert (Zuschuss/Zinsloses Darlehen). Lediglich bei einem Studiengangwechsel nach Beginn des vierten Fachsemesters oder nach einem vorher bereits erfolgten Studiengangwechsel/-abbruch werden alle bis dahin geförderten Studiensemester auf den neu belegten Studiengang angerechnet. Normalförderung (Zuschuss/Zinsloses Darlehen) wird solange gezahlt, wie die Förderungshöchstdauer auch nach Abzug der anzurechnenden Fachsemester währt. Die anderen Fachsemester können nur noch mit verzinslichem Bankdarlehen gefördert werden. Bei erstmaligem Fachrichtungswechsel bzw. Studienabbruch bis zum Anfang des 3. Semesters ist keine schriftliche Begründung erforderlich. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes wird als Regelfall unterstellt. Ein erst nach Beginn des 3. bis zum Anfang des 4. Semesters eingetretener wichtiger Grund oder ein solcher für einen bereits wiederholten Wechsel muss dagegen schriftlich begründet werden.

> **NACHTEILSAUSGLEICH:** Studiengangwechsel aus unabweisbarem Grund  
→ Punkt 9

> **WICHTIG:** BAföG wird nicht rückwirkend gezahlt. Deshalb sollte ein Antrag auf BAföG möglichst frühzeitig gestellt werden. Ein Anspruch auf BAföG kann auch nicht „aufgespart“ und nach Belieben später – z. B. nach Ablauf der Regelstudienzeit – geltend gemacht werden. Bei der Prüfung von BAföG-Anträgen während des Studiums werden Semester ohne Förderung wie Semester mit Förderung behandelt.

### 6. Wie lange gibt es BAföG bei krankheitsbedingter Studienunterbrechung?

Ausbildungsförderung wird für längstens drei Monate auch dann weiter gezahlt, wenn Studierende aufgrund von Krankheit (oder Schwangerschaft) vorübergehend gänzlich daran gehindert sind, das Studium durchzuführen (§ 15 Abs. 2a BAföG). Dauert die Studienunterbrechung länger als drei Monate an – z. B. bei einem halbjährigen Krankenhausaufhalt – müssen Studierende das Amt für Ausbildungsförderung davon in Kenntnis setzen. Die Zahlungen werden dann ab dem vierten Monat der Erkrankung bis zur Wiederaufnahme des Studiums eingestellt.

> **TIPP:** Für die Zeit einer krankheitsbedingten Studienunterbrechung, die länger als drei Monate andauert, sollten sich Studierende vom Studium beurlauben lassen und Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II (für krankheitsbedingte Studienunterbrechungen unter sechs Monaten) oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (wenn die Studienunterbrechung wegen Erkrankung länger als sechs Monate dauert) beantragen. Andernfalls kann es zu Rückforderungen von BAföG-Leistungen kommen, da BAföG nur für Zeiten gezahlt wird, in denen Auszubildende tatsächlich einem Studium nachgehen. → Kap. VII, Stichwort: „ALG II bei krankheitsbedingter Studienunterbrechung und Beurlaubung“

### 7. Gibt es BAföG für die Zeit zwischen Bachelor- und Master-Studiengang?

Ausbildungsförderung endet spätestens zum Ende der Förderungshöchstdauer, wenn nicht Krankheit, Behinderung, Kindererziehung oder Gremienarbeit zu einer Verlängerung der Ansprüche führen. Ansonsten endet sie – unabhängig vom Semesterende – in dem Monat, in dem der letzte Leistungsnachweis erbracht wird (§ 15b BAföG). Dabei kann es sich z. B. um die Abschlussprüfung oder die Abgabe der Bachelor-Arbeit handeln. Die Ausbildung gilt mit diesem Termin als beendet, auch wenn ggf. Benotungen und Zeugniserteilung noch ausstehen. Wenn der neue Ausbildungsabschnitt innerhalb eines Monats nach Abschluss des Bachelor-Studiengangs beginnt, ist gleichwohl eine lückenlose BAföG-Förderung möglich. Zu beachten ist, dass dieser Monat bereits auf die Förderungshöchstdauer des neuen Studiums angerechnet wird (§ 15b BAföG).

An vielen Hochschulen besteht für Studierende, die noch letzte Prüfungsleistungen erbringen müssen oder auf ihre Abschlussbenotung warten, die Möglichkeit der „vorläufigen“ Zulassung zum Master-Studiengang. Wenn der oder die Studierende in diesem Fall durch Bescheinigung belegen kann, dass er bzw. sie bestanden hat und nur die konkrete Benotung noch aussteht, kann auch das Master-Studium bereits vor Zeugniserteilung mit BAföG gefördert werden. Ein Anspruch auf BAföG besteht ansonsten für den bereits aufgrund vorläufiger Zulassung aufgenommenen Master-Studiengang erst ab dem Monat, in dem die letzte Prüfungsleistung für den Bachelor erbracht wurde. Daraus kann sich eine mehrmonatige Finanzierungslücke ergeben, die an-

derweitig geschlossen werden muss. Gerade für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten kann das zum Problem werden.

> **TIPP:** Der Übergang vom Bachelor- in das Master-Studium sollte vor diesem Hintergrund gerade von Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen gut geplant werden. Zur Überbrückung längerer Wartezeiten besteht die Möglichkeit, sich arbeitsuchend zu melden und Arbeitslosengeld II (ALG II) zu beantragen. Zu beachten ist, dass Studierende in diesem Fall dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und sich auch aktiv um Arbeit bemühen müssen. → Kap. VII, Stichwort: „ALG II in Übergangszeiten zwischen Bachelor und Master“

### 8. Muss BAföG zurückgezahlt werden?

Leistungen nach dem BAföG werden bis zum Erreichen der Förderungshöchstdauer jeweils zur einen Hälfte als zinsloses Darlehen und zur anderen Hälfte als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Ehemalige BAföG-Bezieher und -Bezieherinnen müssen damit rechnen, dass fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer die Rückzahlung der Darlehenssumme beginnt. Die zinslose BAföG-Darlehensförderung ist maximal bis zu einem Betrag von 10.000 Euro tatsächlich zurückzuzahlen, selbst wenn die während der Förderungshöchstdauer bewilligten hälftigen Darlehensanteile an der monatlichen BAföG-Zahlung insgesamt einen noch höheren Betrag erreicht haben sollten. Die Rückzahlung erfolgt in der Regel in Raten.

> **NACHTEILSAUSGLEICH:** Berücksichtigung einer Behinderung bei der Darlehensrückzahlung → Punkt 9

### 9. Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

#### a. Nachteilsausgleich: Überschreiten der Altersgrenze bei Studienbeginn

Ein Überschreiten der Altersgrenze ist ggf. zulässig, wenn

- Studienbewerber und -bewerberinnen die Hochschulzugangsberechtigung über den zweiten Bildungsweg erworben haben oder
- eine Behinderung bzw. Krankheit ein Studium notwendig werden lassen bzw.
- eine Behinderung bzw. Krankheit Hinderungsgrund für eine rechtzeitige Studienaufnahme sind.

> **WICHTIG:** Anspruch auf BAföG haben Bewerber und Bewerberinnen nur dann, wenn sie das Studium unverzüglich nach dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt der „Bedürftigkeit“ aufnehmen (§ 10 Absatz 3 Satz 3 BAföG). Das heißt z. B. für Studieninteressierte mit längeren Krankenhausaufenthalten und/oder Rehabilitationsmaßnahmen: Sobald sie in der Lage sind zu studieren, müssen sich Studieninteressierte umgehend um einen Studienplatz in der gewünschten Fachrichtung bewerben.



### **b. Nachteilsausgleich: Zusätzlicher Härtefreibetrag bei Einkommensermittlung**

Bei der Ermittlung des Einkommens der Eltern bzw. des Ehegatten oder Lebenspartners kann ein zusätzlicher Härtefreibetrag angesetzt werden, wenn außergewöhnliche behinderungsbedingte Zusatzaufwendungen belegt werden können (§ 25 Abs. 6 BAföG). Die Freibetragsgrenze kann sich dadurch ggf. erheblich zugunsten der Antragstellenden verschieben. Berücksichtigt wird nicht nur die Behinderung des/der antragstellenden Auszubildenden, sondern auch die eines Elternteils oder eines anderen unterhaltsberechtigten Familienmitglieds. Bei mehreren Familienmitgliedern mit einer Behinderung erhöht sich somit der Freibetrag entsprechend.

Die Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen aufgrund von Aufwendungen für Familienmitglieder mit Behinderungen muss beim Amt für Ausbildungsförderung extra beantragt und ausführlich nachgewiesen werden. Zur Beantragung müssen die Eltern bzw. der Ehegatte/Lebenspartner eine „Erklärung über außergewöhnliche Belastungen“ (Vordruck beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung) ausfüllen und zusammen mit der Kopie des Schwerbehindertenausweises des/der Auszubildenden bzw. des Feststellungsbescheids des Versorgungsamts als Nachweis einer Behinderung beim Amt für Ausbildungsförderung einreichen. U. U. können zusätzliche Belege erforderlich werden. Der Antrag muss vor dem Ende des laufenden Bewilligungszeitraums (→ Tz 25.6.7 BAföGVwV) gestellt werden.

### **c. Nachteilsausgleich: Zusätzlicher Vermögensfreibetrag für Auszubildende**

Jedem alleinstehenden Auszubildenden ohne Kind steht aktuell ein Vermögensfreibetrag von 5.200,- EURO zu (Stand: Oktober 2012). Zusätzlich zum Vermögensfreibetrag kann auf besonderen Antrag ein weiterer Teil des Vermögens in Ausnahmefällen zur Vermeidung unbilliger Härten anrechnungsfrei bleiben (§ 29 Abs. 3 BAföG). Dazu zählt u. a.:

- ein angemessenes Kraftfahrzeug, soweit dieses erforderlich ist, um das Studium durchführen zu können. – Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2010 (Akz. 5 C 3.09) sind Kraftfahrzeuge zwar i. d. R. voll als verwertbares Vermögen anzurechnen. Gerade für Studierende mit Behinderungen ist der öffentliche Nahverkehr aber oft nicht oder nicht ausreichend nutzbar, die Teilhabe am Studium und Hochschulleben oft ohne eigenes Auto gar nicht oder nur eingeschränkt möglich. In diesen Fällen – zumal wenn das Kfz behindertengerecht umgebaut wurde – kann ein Härtefall angenommen werden.
- Vermögen, das zur Milderung der Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung bestimmt ist oder nach einem erlittenen Personenschaden der Deckung der voraussichtlichen schädigungsbedingten Aufwendungen für die Zukunft dienen soll.
- Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist und dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde (→ Tz 29.3.2. BAföGVwV).

### d. Nachteilsausgleich: Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus

Unter bestimmten Bedingungen besteht die Möglichkeit, dass über die Förderungshöchstdauer hinaus Ausbildungsförderung geleistet wird (§ 15 Abs. 3 BAföG). Das kann u. a. der Fall sein, wenn sich das Studium wegen Behinderung (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG) oder aus anderen „schwerwiegenden Gründen“ (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG) verlängert hat. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG kann eine schwere Krankheit ein solcher schwerwiegender Grund sein. In jedem Fall muss nachgewiesen werden, dass die Behinderung oder Krankheit ursächlich für die Verzögerung war und dass eine Verhinderung der Verzögerung auf zumutbare Weise nicht möglich war.

#### ▪ Nachweispflichten

Um eine angemessene Verlängerung der Förderung über die Förderungshöchstdauer aufgrund von Behinderung oder schwerer Krankheit zu beantragen, müssen Nachweise erbracht werden für:

- die Behinderung/schwere Krankheit selbst  
Bei der Feststellung der Behinderung geht das Amt für Ausbildungsförderung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift im Allgemeinen von Bescheinigungen anderer Stellen aus, z. B. dem Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes bzw. dem Ausweis für schwerbehinderte Menschen. Diese Nachweise sind aber nicht zwingend erforderlich. Andere geeignete Nachweise, z. B. fachärztliche Gutachten, sind zulässig, wenn aus ihnen hervorgeht, dass eine Behinderung gemäß der gesetzlich festgelegten Definition (§ 2 Abs. 1 SGB IX) vorliegt. Das ist u. U. für jene Studierende wichtig, die keinen Ausweis für schwerbehinderte Menschen beantragen wollen. Schwer erkrankte Studierende haben entsprechende Nachweise zu erbringen.
- die Ursächlichkeit der Behinderung/Krankheit für die Studienzeitverlängerung  
Bei der Beantragung der Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus muss individuell und konkret nachgewiesen werden, dass sich die Ausbildung gerade aufgrund einer Behinderung/schweren Erkrankung und nicht lediglich durch einen davon unabhängigen Lernrückstand verzögert hat.
- die Unmöglichkeit bzw. die Unzumutbarkeit, diese Verzögerung zu verhindern
- die tatsächlichen Zeitverluste.

> **WICHTIG:** Der Nachweis der Behinderung bzw. schweren Krankheit allein reicht nicht aus, um eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus zu beantragen.

> **WICHTIG:** Der Antrag auf Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus muss rechtzeitig – nämlich vor Ende des aktuellen Bewilligungszeitraums – gestellt werden.

- Verzögerungen im Studienverlauf unbedingt rechtzeitig geltend machen

Verzögerungen im Studienverlauf, die auf Behinderung bzw. schwere Krankheit zurückzuführen sind, sollten vor dem obligatorischen BAföG-Leistungsnachweis geltend gemacht werden. Dieser ist i. d. R. am Ende des vierten Semesters dem BAföG-Amt vorzulegen, je nach Prüfungsordnung aber auch schon früher (§ 48 Abs. 1 BAföG).

Wenn Studierende aufgrund einer Behinderung oder schweren Erkrankung nachweislich nicht in der Lage waren, die geforderten Leistungen rechtzeitig zu erbringen, kann das BAföG-Amt die Vorlage der entsprechenden Bescheinigung zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt zulassen. Die Verzögerungsgründe müssen dargelegt werden. Wenn die Begründung in diesem Fall anerkannt wird und sich der Studienverlauf nach Vorlage des BAföG-Leistungsnachweises aufgrund der gleichen Umstände weiter verlängert, wird das BAföG-Amt diese dann mit hoher Wahrscheinlichkeit als Gründe für eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus anerkennen.

Werden die geforderten Leistungen dagegen trotz Behinderung fristgerecht erbracht, geht das Amt i. d. R. davon aus, dass sich die Behinderung nicht studienzeitverlängernd auswirkt. Bei einem späteren Antrag auf BAföG-Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus kann diese Tatsache – sofern sich keine Verschlechterung des Zustands bzw. Veränderung der Gesamtsituation nachweisen lässt – dann als Indiz dafür gewertet werden, dass das Studium in der Regelstudienzeit hätte abgeschlossen werden können. In diesem Fall müssen andere Tatsachen vorgetragen und Nachweise erbracht werden, um einen weitergehenden Anspruch zu begründen.

> **WICHTIG:** Studierende sollten ihre Leistungsfähigkeit schon in den ersten Semestern realistisch einschätzen und sich ggf. rechtzeitig um eine angemessene Fristverlängerung bemühen, bevor der obligatorische BAföG-Leistungsnachweis ansteht.

> **TIPP:** Es kann hilfreich sein, wenn Studierende schriftlich ihren Studienverlauf dokumentieren, damit sie bei Bedarf dem BAföG-Amt gegenüber behinderungsbedingte Studienverzögerungen nachweisen können. Die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen im Studium (→ Kap. VI „Nachteilsausgleiche im Studium und in Prüfungen“) kann z. B. ein wichtiges Indiz sein. Die Dokumentation kann u. U. auch im Zusammenhang mit der Befreiung von so genannten „Langzeitstudiengebühren“ wichtig werden. → Kap. IV, Stichwort: „Studienbeiträge – Langzeitstudiengebühren – Semesterbeiträge“

- Bei Bewilligung: BAföG-Leistungen als Vollzuschuss

Wird dem Antrag stattgegeben, wird Ausbildungsförderung auch über die Förderungshöchstdauer hinaus gezahlt, und zwar für diesen Zeitraum in voller Höhe als Zuschuss (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).

- Alternative bei negativem Bescheid: Hilfe zum Studienabschluss

Wird der Antrag abgelehnt, kann immer noch eine Studienabschlussförderung nach BAföG (§ 15 Abs. 3a BAföG) beantragt werden. Dabei handelt es sich um ein Bankdarlehen. → Kap. VII, Stichwort: „Kredite“

### e. Nachteilsausgleich: Studiengangwechsel aus unabweisbarem Grund

Ein Studiengangwechsel bzw. -abbruch erst nach Beginn des vierten Semesters wird nur noch dann wie eine erste Ausbildung gefördert, wenn unabweisbare Gründe für den Abbruch bzw. Wechsel verantwortlich sind. Nach einem Fachrichtungswechsel erst innerhalb eines auf einen Bachelor aufbauenden Master-Studiengangs ist nach § 7 Abs. 1a Satz 2 BAföG eine Förderung nur noch aus unabweisbarem Grund möglich.

Ein unabweisbarer Grund ist anzunehmen, wenn eine eintretende Behinderung bzw. schwere Erkrankung dazu führt, dass die Ausbildung objektiv nicht mehr durchgeführt werden kann und/oder die Ausübung des angestrebten Berufs nicht mehr möglich ist (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BAföG). Bei Wechsel aus unabweisbarem Grund wird BAföG als Normalförderung (Zuschuss/Zinsloses Darlehen) gezahlt.

Zuerst sollte allerdings geklärt werden, ob es sich bei dem beabsichtigten Wechsel tatsächlich um einen Fachrichtungswechsel/Ausbildungsabbruch oder lediglich um eine Schwerpunktverlagerung handelt. Letztere liegt dann vor, wenn die erbrachten Leistungsnachweise auch in der neuen Studienrichtung voll anerkannt werden und der Studierende in dasselbe Fachsemester des neuen Studiengangs eingestuft wird, das er auch im alten Studiengang erreicht hätte oder wenn lediglich Nebenfächer in Lehramts- oder anderen Studiengängen getauscht werden.

> **WICHTIG:** Um der Notwendigkeit eines Wechsels aus unabweisbarem Grund Rechnung zu tragen, muss **unverzüglich** (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) der Wechsel des Studienganges eingeleitet werden: z. B. wenn der Krankenhausaufenthalt abgeschlossen ist und ein Studium wieder aufgenommen werden kann.

> **WICHTIG:** Da ein Fachrichtungswechsel u. U. dazu führen kann, den Anspruch auf BAföG zu verlieren, sollte man sich unbedingt **vor** diesem Schritt bei der/dem Behindertenbeauftragten der Hochschule, der Sozialberatungsstelle des Studentenwerks, dem AStA oder anderen kompetenten Stellen beraten lassen.

> **TIPP:** Studierende sollten ggf. schriftlich beim örtlichen Amt für Ausbildungsförderung einen Vorabentscheid beantragen.

### f. Nachteilsausgleich: Berücksichtigung einer Behinderung bei der

#### Darlehensrückzahlung

Eine Freistellung von der Rückzahlung (Zahlungsaufschub) ist möglich, wenn das Einkommen bestimmte monatliche Sätze nicht übersteigt (§ 18a Abs. 1 BAföG) bzw. die BAföG-Förderung noch nicht beendet ist. Dabei können ehemalige BAföG-Empfänger und -Empfängerinnen die Berücksichtigung behinderungsbedingter erhöhter Aufwendungen (entsprechend § 33b des Einkommenssteuergesetzes) als zusätzlichen Härtefreibetrag durch einen besonderen Antrag geltend machen. Dadurch erhöht sich der Freibetrag, bis zu dem man von der Rückzahlung freigestellt werden kann. Der Freistellungszeitraum liegt in der Regel bei einem Jahr und kann für maximal vier Monate auch rückwirkend beantragt werden.

> **WICHTIG:** Die Freistellung führt nicht zu einem Erlass der Darlehensschuld, sondern ist mit einer zinslosen Stundung zu vergleichen.

Gemäß § 59 Bundeshaushaltsordnung (BHO) können Ansprüche des Staates gestundet, erlassen oder niedergeschlagen werden, wenn eine besondere Härte vorliegt. Bei der Prüfung wird nicht nur das tatsächliche Einkommen, sondern auch das tatsächliche Vermögen berücksichtigt.

Zur Rückzahlung der verzinslichen Bankdarlehen, z. B. der Hilfe zum Studienabschluss, gelten die gesonderten Regelungen in § 18c BAföG, insb. Absatz 6.

### 10. Wo gibt es Unterstützung?

#### **Beratungspflicht der BAföG-Ämter**

Die BAföG-Ämter sind verpflichtet, Studieninteressierte, Studierende und deren Eltern vorab hinsichtlich der individuellen Voraussetzungen einer Förderung nach dem BAföG zu beraten (vgl. § 41 Abs. 3 BAföG).

Bei Bedarf sorgt das Amt für Ausbildungsförderung nach vorheriger Absprache für eine/n Gebärdensprachdolmetscher/in oder eine andere Kommunikationsassistenten.

#### **Vorabentscheid der BAföG-Ämter**

Im Rahmen der Beantragung einer Vorabentscheidung (§ 46 Abs. 5 Satz 1 BAföG) kann man sich in Zweifelsfällen hinsichtlich bestimmter besonderer Voraussetzungen – z. B. die Altersgrenze betreffend – vorab Klarheit darüber verschaffen, ob diese als erfüllt anzusehen sind oder einem Anspruch auf Ausbildungsförderung nach BAföG entgegenstehen.

> **TIPP:** Ein Vorabentscheid bindet das zuständige BAföG-Amt hinsichtlich der festgestellten Förderungsvoraussetzung, wenn die Ausbildung innerhalb eines Jahres nach Antragstellung begonnen wird.

#### > **WEITERLESEN:**

[www.das-neue-bafoeg.de](http://www.das-neue-bafoeg.de) – Informationen des BMBF inkl. BAföG-Berechnungsbeispielen, BAföG-Formularen, Merkblättern und BAföG-Gesetzestexten

# Leistungen nach Sozialgesetzbuch II (ALG II) für „erwerbsfähige“ Studierende

## 11. Anspruchsvoraussetzungen

### **Grundsätzlich: ALG II-Leistungsausschluss für Studierende**

Studierende, die sich in einer Ausbildung befinden, die „dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig“ ist, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (§ 7 Abs. 5 SGB II). Das betrifft die überwiegende Mehrheit der Studierenden. Denn grundständige Studiengänge (dazu gehören Bachelor-, Magister-, Diplom- und Staatsexamensstudiengänge) und Master-Studiengänge an staatlichen Hochschulen und an anerkannten nicht-staatlichen Hochschulen sind i. d. R. „dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig“. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob tatsächlich Ausbildungsförderung bezogen wird bzw. ob Studierende überhaupt berechtigt sind, Leistungen gemäß BAföG zu beziehen. Es reicht, dass Studierende in dieser Ausbildung grundsätzlich gefördert werden können.

### **Aber: Begrenzte Leistungsansprüche nach § 27 SGB II in besonderen Lebenslagen**

Allerdings erkennt der Gesetzgeber besondere Bedarfssituationen an, in denen auch Studierende in Studiengängen, die „dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig“ sind, Ansprüche auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) geltend machen können (§ 7 Abs. 5 SGB II). Sie sind in § 27 SGB II als eigenständige Leistung zusammengefasst und gelten **nicht** als Arbeitslosengeld II (ALG II).

Danach beschränkt sich der Anspruch von Studierenden im Wesentlichen auf

- Darlehensleistungen zur Finanzierung des Lebensunterhalts in außergewöhnlichen Härtefallsituationen,
- ergänzende Leistungen (Zuschussleistungen) zur Deckung von nicht-ausbildungsgeprägten Unterhaltsmehrbedarfen in besonderen Lebenslagen (z. B. Behinderung/chronische Krankheit oder Schwangerschaft) → Kap. VIII
- einen Wohnzuschuss für ungedeckte Unterkunftskosten, wenn Studierende bei den Eltern wohnen bleiben.

### **Ausnahme: gesamtes Leistungsspektrum des ALG II**

Es gibt Studiengänge oder Studienphasen, die „dem Grunde nach nicht BAföG-förderungsfähig“ sind. In diesen Fällen können ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen auch Studierende Anspruch auf das gesamte Leistungsspektrum des SGB II (ALG II) haben (§ 7 Abs. 6 SGB II). Diese Leistungen müssen nicht zurückgezahlt werden. Insbesondere länger erkrankte und beurlaubte Studierende sollten mögliche Ansprüche prüfen. Auch Studierende, die länger als einen Monat nach Beendigung ihres Bachelor-Studiengangs auf den Beginn des Master-Studiengangs warten müssen, können ggf. ALG II beantragen.

### **SGB II-Leistungen nur für „erwerbsfähige“ Studierende**

Nur „erwerbsfähige“ Studierende, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, fallen unter die Bestimmungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II). Dabei ist es unerheblich, dass Studierende aufgrund ihres Studiums in der Regel gar nicht in der beschriebenen Art erwerbstätig sind oder sein können. Wer erwerbsfähig ist, wird gesetzlich (§ 8 Abs. 1 SGB II) wie folgt festgelegt:

„Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“

Bereits diejenigen sind als erwerbsfähig anzusehen, die die Voraussetzungen einer vollen Erwerbsminderung nicht erfüllen. Als „absehbare Zeit“ ist ein Zeitraum von sechs Monaten (bzw. 26 Wochen) anzusehen. Demnach ist auch erwerbsfähig, wer die gesundheitlichen Voraussetzungen innerhalb von sechs Monaten erfüllen wird. Die Agentur für Arbeit entscheidet über das Vorliegen der Erwerbsfähigkeit (§ 44a Abs. 1 SGB II). Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten gelten nach dieser Definition i. d. R. als „erwerbsfähig“ und fallen unter die Bestimmungen des SGB II. Das gilt auch für Studierende, deren stationärer Krankenhausaufenthalt voraussichtlich nicht länger als sechs Monate andauert (§ 7 Abs. 4 Satz 3 SGB II).

Wer gemäß Definition nicht erwerbsfähig ist, hat unter Umständen Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß SGB XII („Sozialhilfe“).

> **WEITERLESEN:** Informationen zu Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von unterhaltssichernden Leistungen der Sozialhilfe → Kap. VII, Stichwort: „Sozialhilfe (SGB XII) für „nicht-erwerbsfähige“ Studierende“ (folgender Abschnitt)

### **SGB II-Leistungen nur für „bedürftige“ Studierende**

Sozialleistungen nach SGB II zur Finanzierung des laufenden Lebensunterhalts sind immer nachrangig. Nur wer sich durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens nicht selbst helfen kann bzw. wer die erforderliche Leistung nicht von anderen, insbesondere seinen Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhalten kann, hat einen Anspruch auf unterhaltssichernde Leistungen nach dem SGB II (§ 9 Abs. 1 SGB II). Die „Bedürftigkeit“ ist stets nachzuweisen.

→ Anhang B „Leistungen nach SGB II und SGB XII: Anspruchsvoraussetzungen – Zuständigkeiten – Rechtsdurchsetzung“

> **WEITERLESEN:** Hinweise zur Durchführung des SGB II der Bundesagentur für Arbeit → [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de), Stichwort: „SGB II-Hinweise“ (s. § 7, RZ 7.80f; s. § 27, RZ 27.1)

## **12. Darlehen in besonderen Härtefällen nach § 27 Abs. 4 SGB II**

In außergewöhnlichen Härtefällen können ausnahmsweise auch Studierende Leistungen zum laufenden Lebensunterhalt nach SGB II beziehen. Für die große Mehrzahl der

Studierenden werden Leistungen zum Lebensunterhalt allerdings nur auf Darlehensbasis gewährt, weil ihre Studiengänge „dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig“ sind.

### **Welche Umstände können einen besonderen Härtefall begründen?**

Ein besonderer Härtefall ist gegeben, wenn außergewöhnliche, schwerwiegende, atypische und möglichst nicht selbst verschuldete Umstände vorliegen, die einen zügigen Ausbildungsverlauf verhindern oder eine sonstige Notlage hervorgerufen haben. Eine besondere Härte liegt auch vor, wenn Studierende ohne die unterhaltssichernden Leistungen nach SGB II in eine existenzbedrohende Notlage gerieten, die ggf. auch nicht bei Unterbrechung der Ausbildung und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beseitigt werden könnte. Es zählt entscheidend die Besonderheit des Einzelfalls. Besondere Härtefälle können sein:

- Verzögerung der ersten BAföG-Zahlung bei Studienbeginn

Die Bundesagentur für Arbeit erkennt unter bestimmten Voraussetzungen einen besonderen Härtefall als gegeben an, wenn durch eine verzögerte BAföG-Zahlung am Studienbeginn durch die dadurch entstehende Finanzierungslücke die Ausbildung insgesamt gefährdet wird. Für den Monat der Aufnahme können deshalb Darlehensleistungen nach § 27 Abs. 4 SGB II beantragt werden.

- Unmittelbar bevorstehender Studienabschluss

Ein besonderer Härtefall kann u. U. angenommen werden, wenn mittellose Studierende sich in der akuten Phase des Abschlussexamens befinden oder der Abschluss des Studiums „unmittelbar“ bevorsteht. Nach der Interpretation der Verwaltungsgerichte gilt das allgemeine Prinzip: Je fortgeschrittener die Ausbildung bereits ist, desto größer die Härte, die ein Abbruch der Ausbildung bedeuten würde. Vorrangig sind alle Härtefallregelungen nach dem BAföG auszuschöpfen.

- Gefahr der andauernden Erwerbslosigkeit

Ein besonderer Härtefall kann dann vorliegen, wenn es Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten bei Abbruch der Ausbildung langfristig und möglicherweise auf Dauer nicht möglich sein wird, den eigenen Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit ausreichend zu sichern. Gerade für Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten ist ein abgeschlossenes Studium häufig wichtige Voraussetzung für eine angemessene Erwerbstätigkeit und erfolgreiche berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

- Behinderungsbedingte Überschreitung von Alters- oder Förderungsgrenzen

Die Anerkennung eines besonderen Härtefalls ist im Ausnahmefall auch denkbar, wenn das Studium wegen Krankheit oder Behinderung länger dauert, als es durch das BAföG gefördert werden kann, und der erfolgreiche Abschluss wegen fehlender Mittel gefährdet ist. In diesen Fällen ist zunächst noch zu prüfen, ob durch Anwendung der Nachteilsausgleichsregelungen nicht doch BAföG-Leistungen gewährt werden können.



- Keine Möglichkeit der Erwerbstätigkeit neben dem Studium in besonderen Lebenslagen
- Leistungen des BAföG sind – unabhängig von behinderungsbedingten Zusatzaufwendungen – häufig nicht bedarfsdeckend. Nach Auffassung des BVerwG ist es Auszubildenden an Hochschulen allerdings grundsätzlich zumutbar, durch gelegentliche Nebentätigkeiten den notwendigen Lebensunterhalt im Sinne des SGB II abzudecken, sodass das Vorliegen einer Unterschreitung des Lebensniveaus von ALG-II-Beziehern grundsätzlich nicht ausreicht, einen studentischen Leistungsanspruch gegenüber dem SGB II zu rechtfertigen. Dabei geht der Gesetzgeber allerdings vom Regelfall eines „jungen belastbaren Menschen ohne einengende persönliche Verpflichtungen“ aus. Eine „besondere Härtesituation“ kann sich deshalb im Einzelfall schon dadurch ergeben, dass es Studierenden in besonderen Lebenslagen – also z. B. wegen Erziehung von Kindern oder Behinderung – nicht möglich oder zumutbar ist, einer Arbeit während des Studiums nachzugehen und ausreichend hinzuverdienen. In diesen Fällen können u. U. ergänzende Darlehensleistungen für Unterkunft- und Lebenshaltungskosten nach SGB II gezahlt werden.

> **WEITERLESEN:** Hinweise zur Durchführung des SGB II der Bundesagentur für Arbeit → [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de), Stichwort: SGB II-Hinweise (§ 7, RZ 7.86)

### **Welche Umstände werden i. d. R. nicht als besonderer Härtefall anerkannt?**

Folgende Aspekte begründen i. d. R. keinen besonderen Härtefall, auch wenn sie subjektiv als solche empfunden werden.

- Ausschluss von BAföG-Leistungen

Nach überwiegender Auffassung in der Rechtsprechung begründen die meisten der individuellen Versagensgründe im Zusammenhang mit dem BAföG-Ausschluss keinen Anspruch auf Leistungen zum laufenden Lebensunterhalt nach SGB II. Das heißt konkret, dass folgende Gruppen nicht allein deswegen, weil sie vom Leistungsbezug nach BAföG ausgeschlossen sind, Anspruch auf unterhaltssichernde Maßnahmen nach SGB II (oder SGB XII) haben: ausländische Studierende, wenn sie nicht die Kriterien nach § 8 BAföG erfüllen, Studierende in nicht BAföG-geförderten Zweitstudiengängen und solche, die bei Studienaufnahme die zulässige Altersgrenze zum Bezug von BAföG oder die im Studium nach Ausschöpfung aller Nachteilsausgleiche die BAföG-Förderungshöchstdauer überschritten haben.

- Wirtschaftliche Gründe

Ein besonderer Härtefall wird auch nicht anerkannt, wenn allein wirtschaftliche Gründe zum Aufgeben des Studiums zwingen, ohne dass andere schwerwiegende Gründe hinzukommen.

### **Ermessensspielraum des Amtes**

Ob ein besonderer Härtefall vorliegt, hat der Träger im Einzelfall unter pflichtgemäßer Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens zu entscheiden (§ 39 SGB I). Der Ermessensspielraum kann sich unter bestimmten Umständen auf Null reduzieren.

### Umfang der Leistungen

Werden Leistungen für Studierende nach SGB II in besonderen Härtefällen bewilligt, so umfasst die Hilfe ausschließlich den ausbildungsgeprägten Bedarf, d. h. die pauschalisierte Regelleistung zur Deckung des laufenden Lebensunterhalts, die tatsächlichen – jedoch angemessenen – Aufwendungen für Miete und Heizung und die notwendigen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Diese Leistungen werden ausschließlich als Darlehen zur Verfügung gestellt (§ 27 Abs. 4 SGB II).

Zusätzlich können Schulden auf Darlehensbasis übernommen werden, wenn Studierenden, die Leistungen für Unterkunft und Heizung über das SGB II beziehen, ansonsten Wohnungslosigkeit droht (§ 27 Abs. 5 SGB II).

Mehrbedarfe gemäß § 27 Abs. 2 SGB II können zusätzlich beantragt werden. Sie werden grundsätzlich als Zuschuss gezahlt. → Kap. VIII, Stichwort: „Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe“

### Voraussetzungen für den Darlehensbezug nach § 27 Abs. 4 SGB II

Die Hürden für den Bezug von Darlehen sind 2011 mit der Novellierung des SGB II verschärft worden. Darlehen werden gemäß § 42a SGB II nur noch gewährt, wenn der Bedarf weder durch Vermögen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 1a und 4 SGB II) noch auf andere Weise gedeckt werden kann.

> **WICHTIG:** Gemäß der Darlehensregelungen muss das gesamte verwertbare Vermögen aufgebraucht werden, bevor Darlehensleistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II bewilligt werden können. Zum verwertbaren Vermögen zählen auch Barvermögen und Kontoguthaben einschließlich der Rücklagen für kleinere Anschaffungen.

### Rückzahlungsbestimmungen für das Darlehen nach § 27 Abs. 4 SGB II

Das Darlehen muss erst nach Abschluss der Ausbildung zurückgezahlt werden (§ 42a Abs. 5 SGB II). Über die Rückzahlung soll eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse getroffen werden.

> **WEITERLESEN:** Hinweise zur Durchführung des SGB II der Bundesagentur für Arbeit → [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de), Stichwort: SGB II-Hinweise (§ 27, RZ. 27.1 und 27.2 inkl. Liste von Härtefällen gemäß Rechtsprechung und Rechtsliteratur zu § 26 Abs. 1 Satz 2 BSHG als Anlage 1)

## 13. ALG II bei krankheitsbedingter Studienunterbrechung und Beurlaubung

Wer das Studium aufgrund von Krankheit oder Behinderung für längere Zeit (d. h. länger als drei Monate) unterbrechen muss, ist nicht mehr in einer Ausbildung, die „dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig“ ist. Ein ALG II-Anspruch ist deshalb nicht mehr ausgeschlossen.

### Welcher Leistungsträger ist wann zuständig?

- Bis 3 Monate: Anspruch auf BAföG-Leistungen

Müssen Studierende krankheitsbedingt ihre Ausbildung unterbrechen, bleibt der Anspruch auf BAföG-Leistungen in den ersten drei Monaten bestehen. In dieser Zeit gibt es deshalb auch keinen Unterhaltsanspruch auf ALG II, denn das Studium bleibt für diese drei Monate „dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig“.

- Länger als 3 Monate, kürzer als 6 Monate: ALG II statt BAföG – mit und ohne Beurlaubung

Wird die Ausbildung krankheitsbedingt für länger als drei Monate, aber kürzer als sechs Monate unterbrochen, können nach Ablauf des BAföG-Anspruchs bei bestehender Hilfebedürftigkeit und Krankschreibung ALG II-Leistungen zum Lebensunterhalt beantragt werden. In diesem Fall gelten Studierende weiter als „erwerbsfähig“.

In der Regel ist bei krankheitsbedingter „Studierunfähigkeit“ eine Beurlaubung vom Studium angeraten. Der Anspruch auf ALG II-Leistungen ist davon allerdings nicht unbedingt abhängig, da er vorrangig an das Aussetzen der BAföG-Ansprüche gebunden ist. Auf diese Weise bleibt auch für jene Studierende der Unterhalt während einer längeren Krankheitsphase gesichert, die auf eine Beurlaubung verzichten, z. B. weil sie ansonsten bereits geleistete BAföG-Zahlungen zurückerstatten müssten (s. u.: „rückwirkende Beurlaubung“). Studierende sollten sich unbedingt im zuständigen Jobcenter über die Modalitäten informieren.

Um kein Geld zu verlieren, sollten sich Studierende rechtzeitig über die Möglichkeiten und Konsequenzen rückwirkender Beurlaubung informieren. (Beurlaubung erfolgt nur in ganzen Semestern.) Denn einerseits ist eine rückwirkende Beurlaubung nicht überall und zu jeder Zeit möglich, und andererseits kann es bei rückwirkender Beurlaubung dazu kommen, dass bereits gezahltes BAföG zurückgefordert wird, ohne dass dafür rückwirkend ALG II gezahlt wird. Am besten informiert man sich vorsorglich darüber, wie viele Semester man ggf. beurlaubt sein darf und welche Anträge man in welchen Fristen einreichen muss. Es gibt dafür keine bundeseinheitlichen Regelungen.

> **TIPP:** Studierende sollten sich frühzeitig über Beurlaubungsverfahren im Studierendensekretariat ihrer Hochschule informieren und die Sozialberatung des örtlichen Studentenwerks nutzen.

- Absehbar länger als 3 Monate: Beurlaubung vom Studium und Bezug von ALG II (nach SGB II) oder Sozialhilfe (nach SGB XII)

Ist für Studierende frühzeitig – ggf. noch vor Beginn des Semesters – absehbar, dass sie länger als drei Monate krankheitsbedingt an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert sein werden, sollten sie sich von ihrer Hochschule für das betreffende Semester wegen Krankheit beurlauben lassen. Das Semester zählt dann nicht als Fachsemester. Bei der Beurlaubung vom Studium verlieren Studierende ihren Status als „Auszubildende im Sinn von § 7 Abs. 5 SGB II“ und damit ihren Anspruch auf BAföG-Leistungen. Stattdes-

sen können sie nun Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach SGB II oder SGB XII – das hängt von der voraussichtlichen Dauer der Studienunterbrechung ab – geltend machen (vgl. LSG Berlin-Brandenburg 5.2.2008 – L 25 B 146/08 AS ER). Das gilt aber nur für den Fall, dass die Antragsteller bzw. die Antragstellerinnen die sozialrechtlichen Voraussetzungen der Hilfebedürftigkeit erfüllen und das Studium auch tatsächlich unterbrechen. Da die Anzahl der möglichen Urlaubssemester an vielen Hochschulen begrenzt ist, sollten Studierende sich möglichst rechtzeitig über entsprechende Festlegungen und mögliche Härtefallregelungen bei ihrem Studierendensekretariat informieren.

- Ab 6 Monate: Sozialhilfe (nach SGB XII) statt BAföG

Bis zu einer Krankheitsdauer von sechs Monaten gelten Studierende weiter als erwerbsfähig. Dauert die schwere Krankheit (voraussichtlich) sechs Monate und länger an, gelten erkrankte Studierende als nicht erwerbsfähig und haben bei Beurlaubung ggf. Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII. → Kapitel VII, Stichwort: „Hilfe zum Lebensunterhalt bei vorübergehender voller Erwerbsminderung“

### **Mögliche Schwierigkeiten in krankheitsbedingten Urlaubsphasen**

Schwierigkeiten können für Studierende entstehen, wenn nach Landeshochschulrecht die Möglichkeit besteht, das Studium auch während der Urlaubssemester weiterzubetreiben. Dann droht den Studierenden der Verlust des Anspruchs auf ALG II trotz krankheitsbedingter Beurlaubung und vorliegender Hilfebedürftigkeit (vgl. Beschluss des sächsischen Landessozialgerichts vom 30.11.2010: L 3AS 649/10 B ER).

### **Umfang der Leistungen**

Werden Leistungen für beurlaubte Studierende nach SGB II bewilligt, so umfassen diese das gesamte Leistungsspektrum des Arbeitslosengeld II. Die Leistungen müssen nicht zurückgezahlt werden. Bei Ablehnung von Anträgen auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II kann Widerspruch eingelegt und bei in der Regel gegebener Eilbedürftigkeit eine einstweilige Anordnung beim zuständigen Sozialgericht beantragt werden.

> **WEITERLESEN:** Hinweise zur Durchführung des SGB II der Bundesagentur für Arbeit → [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de), Stichwort „SGB II-Hinweise“ (s. § 7, RZ 7.82)

## **14. ALG II für Studierende in Teilzeit- und Promotionsstudiengängen**

Der Bezug von ALG II ist ggf. für Studierende möglich, die in Studiengängen eingeschrieben sind, die „dem Grunde nach nicht BAföG-förderungsfähig“ sind.

Das ist z. B. bei regulären Teilzeitstudiengängen mit weniger als 20 Wochenstunden der Fall. Der Ausschlussstatbestand des § 7 Abs. 5 greift dann nicht und die Gewährung von ALG II ist nicht ausgeschlossen. Auch Promotionsstudiengänge gehören grundsätzlich nicht zu den BAföG-förderungsfähigen Ausbildungen, da sie mit wenigen Ausnahmen

nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen. Dies gilt unabhängig davon, ob Doktoranden immatrikuliert sind oder nicht. Ausgenommen sind dabei grundständige Promotionsstudiengänge, mit deren Absolvieren ein erster berufsqualifizierender Abschluss erreicht wird. Hier besteht aber ggf. Anspruch auf BAföG-Leistungen.

Allerdings sollte in diesem Zusammenhang bedacht werden, dass Bezieher und Bezieherinnen von ALG II gehalten sind, im Rahmen ihrer Möglichkeiten erwerbstätig zu werden, um den Leistungsbezug so kurz wie möglich zu gestalten. Im Fall von Promotions- oder Teilzeitstudiengängen, zumal wenn diese noch als Fernstudium absolviert werden, wird davon ausgegangen, dass das Studium mit den Verpflichtungen zur Arbeitssuche und ggf. einer Berufstätigkeit vereinbar ist. Vorstellbar ist aber, dass bei Wiedereinstieg nach längerer Krankheitspause das als Vollzeitstudium begonnene Studium für eine begrenzte Zeit als reguläres Teilzeitstudium betrieben wird. Das setzt allerdings voraus, dass die Hochschule ein entsprechendes Studienangebot überhaupt vorsieht.

Werden Leistungen für Studierende nach SGB II in diesem Fall bewilligt, so umfassen diese das gesamte Leistungsspektrum des Arbeitslosengeld II.

> **WEITERLESEN:** Hinweise zur Durchführung des SGB II der Bundesagentur für Arbeit → [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de), Stichwort „SGB II-Hinweise“ (s. § 7, RZ 7.82a und RZ 7.82b)

### 15. ALG II in Übergangszeiten zwischen Bachelor und Master

Beim Übergang vom Bachelor- in den daran anschließenden (konsekutiven) Master-Studiengang können sich für Studierende unterschiedlich lange Wartezeiten ergeben, für die es keine BAföG-Leistungen gibt. Denn lediglich für maximal einen Monat nach Abschluss des Bachelor-Studiums und vor Beginn des Master-Studiums haben Studierende einen Anspruch auf „überbrückende“ BAföG-Leistungen.

Größere Versorgungslücken können entstehen, wenn die letzte Prüfung – in sehr vielen Fällen die Abgabe der Bachelor-Arbeit – viele Wochen vor Semesterende erfolgt und mit dem Tag der Abgabe der BAföG-Bezug automatisch endet oder aber der Bachelor-Abschluss im Wintersemester erworben wird und der darauf aufbauende Master-Studiengang erst zum nächsten Wintersemester begonnen werden kann.

In diesen Fällen können sich „hilfebedürftige“ Studierende arbeitssuchend melden und einen Antrag auf ALG II stellen. Sie haben bis zum Beginn des Master-Studiums alle Verpflichtungen zur Arbeitssuche zu erfüllen.

### 16. Ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II

Studierende haben die Möglichkeit, bestimmte Zusatzkosten zum Lebensunterhalt, die durch ihre Beeinträchtigung entstehen, im Rahmen der SGB II-Regelungen geltend zu machen. Dabei handelt es sich um den so genannten „nicht-ausbildungsgeprägten Mehrbedarf“.

Ansprüche auf ergänzende Leistungen haben ggf. nicht nur jene Studierende, die z. B. im Rahmen der Härtefallregelung oder als Beurlaubte sowieso schon Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II beziehen, sondern auch all jene Studierende, die ihren Lebensunterhalt durch Eigenmittel, BAföG, Stipendien etc. bestreiten, aber deren eigene Mittel nicht zur Kostendeckung der beeinträchtigungsbedingt zusätzlich anfallenden Bedarfe ausreichen.

> **WEITERLESEN:** Kapitel VIII, Stichwort: „Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe“

### 17. Beantragung von Leistungen nach SGB II

Unterhaltssichernde Leistungen nach dem SGB II werden in den örtlichen Jobcentern beantragt.

> **WEITERLESEN:** Details zu Beantragungsmodalitäten und zur Rechtsdurchsetzung im Anhang B „Leistungen nach SGB II und SGB XII: Anspruchsvoraussetzungen – Zuständigkeiten – Rechtsdurchsetzung“

## Leistungen nach Sozialgesetzbuch XII für „nicht-erwerbsfähige“ Studierende

### 18. Anspruchsvoraussetzungen

#### **Begrenzte Ansprüche von Studierenden: Ausschlussklausel und Härtefallsituation**

Unterhaltssichernde Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) gibt es für Studierende nur in wenigen Ausnahmefällen. Grundsätzlich greift die Ausschlussklausel für Studierende:

„Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (...) dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen des 3. und 4. Kapitels des SGB XII. In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.“ (§ 22 Abs. 1 SGB XII)

Das 3. Kapitel regelt die „Hilfe zum Lebensunterhalt“, das 4. Kapitel die „Grundsicherung wegen andauernder voller Erwerbsminderung“.

Die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von unterhaltssichernden Maßnahmen nach SGB II und SGB XII sind nicht identisch, aber Art und Höhe der Ansprüche sind vergleichbar. Wie im SGB II können Studierende Ansprüche nach dem SGB XII nur geltend machen, wenn

- sie sich in einer besonderen Härtefallsituation befinden oder
- sie sich in Ausbildungen bzw. Ausbildungsphasen befinden, die „dem Grunde nach nicht BAföG-förderungsfähig“ sind.

Es können nur besondere Härtefallsituationen berücksichtigt werden, die während eines bereits laufenden Studiums entstehen. Wer ein Studium neu aufnimmt, erfüllt die besonderen Härtefallkriterien nicht und riskiert bei Aufnahme eines Studiums ggf. seinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung wegen voller Erwerbsminderung.

> **WEITERLESEN:** Übersicht anerkannter Härtefälle → Kap. VII, Stichwort: „Leistungen des Sozialgesetzbuch II/Darlehen in besonderen Härtefällen nach § 27 SGB II“; im selben Abschnitt, Stichwort: „Anspruchsvoraussetzungen“ sind Ausbildungen und Ausbildungsphasen beschrieben, die „dem Grunde nach nicht BAföG-förderungsfähig“ sind.

### **SGB XII-Leistungen zum Lebensunterhalt: nur für „nicht-erwerbsfähige“**

#### **Studierende**

Menschen, die aufgrund von Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit – d. h. länger als sechs Monate – nicht im Stande sind, mindestens drei Stunden täglich unter üblichen Bedingungen einer Arbeit nachzugehen, sind nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II. Ist das der Fall, ist weiter zu prüfen, ob eine volle Erwerbsminderung im Sinne des SGB VI vorliegt.

„Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“  
(§ 43 Abs. 2 SGB VI)

Man unterscheidet zwischen Antragstellenden, die auf Dauer voll erwerbsgemindert sind und solchen, die lediglich vorübergehend voll erwerbsgemindert sind. Studierende, die vorübergehend oder auf Dauer „voll erwerbsgemindert“ sind, erhalten – sofern die Grundvoraussetzungen zum Bezug erfüllt sind – statt Leistungen des SGB II Sozialhilfe nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII oder Sozialgeld, wenn sie mit „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben“ (§ 7 SGB II).

Die Erwerbsfähigkeit der Antragsteller und Antragstellerinnen wird von der Agentur für Arbeit festgestellt (§ 44a SGB II). Eine entsprechende Prüfung wird nur dann eingeleitet, wenn hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin medizinisch bedingt dauerhaft voll erwerbsgemindert ist. Indizien dafür können entsprechende Atteste des Hausarztes oder Facharztes bzw. eine amtsärztliche Feststellung liefern. Entgegen der allgemeinen Verwaltungspraxis lässt die Zuordnung zu einer Pflegestufe im Sinne des SGB XI keine zwingenden Rückschlüsse auf die Erwerbsfähigkeit eines Menschen mit Behinderungen zu.

### **SGB XII-Leistungen zum laufenden Lebensunterhalt nur für „bedürftige“ Studierende**

Sozialleistungen nach SGB XII zur Finanzierung des laufenden Lebensunterhalts sind immer nachrangig. Nur wer sich durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens nicht selbst helfen kann bzw. wer die erforderliche Leistung nicht von anderen, insbesondere seinen Angehörigen oder von Trägern anderer Sozial-

leistungen erhalten kann, hat einen Anspruch auf unterhaltssichernde Leistungen nach dem SGB XII (§ 2 SGB XII). Die „Bedürftigkeit“ ist stets nachzuweisen.

### **19. „Hilfe zum Lebensunterhalt“ bei vorübergehender voller Erwerbsminderung (3. Kapitel SGB XII)**

Wenn Studierende vorübergehend, aber absehbar länger als sechs Monate krankheits- bzw. behinderungsbedingt voll erwerbsgemindert sind, können sie unter bestimmten Voraussetzungen bei anerkannter Hilfebedürftigkeit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII („Hilfe zum Lebensunterhalt“) beantragen.

Das kann z. B. der Fall sein, wenn eine länger andauernde Krankheit zur Studienunterbrechung zwingt, die absehbar länger als sechs Monate andauern wird → Kap. VII, Stichwort: „ALG II bei krankheitsbedingter Studienunterbrechung und Beurlaubung“. Diese Studienphasen sind „dem Grunde nach nicht BAföG-förderungsfähig“, sodass es in diesem Fall weder BAföG noch Leistungen nach SGB II für Studierende gibt.

Ein Härtefall ist dagegen denkbar, wenn „bedürftige“ Studierende in fortgeschrittenen Studienphasen z. B. aufgrund der Behandlung einer Tumorerkrankung unter wiederkehrenden Schmerzen und medikamentenbedingten starken Konzentrationsschwierigkeiten leiden. Obwohl in diesem Fall auf längere Sicht (aber mit absehbarem Ende) eine Erwerbsfähigkeit gemäß SGB II nicht gegeben ist, kann ein Studium ggf. mit geeigneter Modifikation und in individuell angepasstem Tempo fortgeführt und beendet werden. Der Einzelfall ist entscheidend.

> **WICHTIG:** Menschen, die gemäß SGB II „nicht erwerbsfähig“ sind, können trotzdem – wenn auch eingeschränkt – „studierfähig“ sein.

Ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII besteht nur, wenn die volle Erwerbsminderung absehbar nicht von Dauer ist. Es darf keine Bedarfsgemeinschaft mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bestehen.

Anspruch besteht ggf. auf die Übernahme der Kosten des Lebensunterhalts inkl. der unabweisbaren, atypischen Mehrbedarfe, die weder durch eigene Mittel noch durch Dritte gedeckt werden können. Anders als im Bezugssystem des SGB II können Leistungen für Unterkunft und Lebensunterhalt **als Beihilfe oder Darlehen** bewilligt werden.

### **20. Grundsicherung wegen andauernder voller Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)**

Wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine behinderungs- oder krankheitsbedingte volle Erwerbsminderung von Dauer sein wird (§ 43 SGB VI), es also nicht absehbar ist, dass die volle Erwerbsminderung aufgehoben werden kann, kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit ein Antrag auf „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ nach dem 4. Kapitel SGB XII gestellt werden.



Entsprechende Ansprüche können Studierende nur ausnahmsweise in besonderen Härtefallsituationen geltend machen. Denkbar ist eine solche Situation, wenn Studierende, die sich durch eigene Tätigkeiten selbst unterhalten haben, kurz vor Studienende so stark verunfallen, dass sie ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben können und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch auf Dauer nicht unter üblichen Bedingungen mindestens drei Stunden erwerbsfähig sein werden. Wie im vorangegangenen Abschnitt beschrieben, ist es Studierenden trotzdem unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall möglich, das begonnene Studium fortzuführen und zu beenden. Die Aufnahme eines Studiums ist dagegen nicht möglich, hier greift die Ausschlussklausel.

> **WICHTIG:** Studierende, die als dauerhaft voll erwerbsgemindert eingestuft werden, haben i. d. R. keinen Anspruch (mehr) auf Hilfen zur Hochschulausbildung (z. B. für Studienassistenzen) bzw. später zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Arbeitsassistenzen), was in bestimmten Fällen ein Studium und/oder die spätere Eingliederung in ein angemessenes Berufsleben erschwert oder unmöglich macht.

Eine Einstufung als dauerhaft voll erwerbsgemindert sollte von betroffenen Studierenden in allen Konsequenzen genau geprüft werden. Eine entsprechende Einstufung kann durch Einlegen von Rechtsmitteln überprüft werden.

Die Leistungen – also Regelleistungen, Kosten für Heizung und Unterkunft und Leistungen für einmalige und laufende Mehrbedarfe – werden für Studierende in Härtefallsituationen als Beihilfe oder Darlehen bewilligt (§ 22 Abs. 1 SGB XII).

### 21. Ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII

Wer Anspruch auf Leistungen der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ oder der „Grundsicherung wegen Erwerbsminderung“ hat, hat ggf. Anspruch auf die zur Verfügung stehenden Mehrbedarfe.

> **WEITERLESEN:** Kapitel VIII, Stichwort: „Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe“

### 22. Beantragung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII wird i. d. R. bei den zuständigen Sozialämtern beantragt.

> **WEITERLESEN:** Details zu Beantragungsmodalitäten und zur Rechtsdurchsetzung im Anhang B „Leistungen nach SGB II und SGB XII: Anspruchsvoraussetzungen – Zuständigkeiten – Rechtsdurchsetzung“

# Kindergeld

## 1. Ansprüche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs

### Erstausbildung

Für Kinder, die sich „in Ausbildung“ befinden und noch kein Studium und keine Berufsausbildung abgeschlossen haben, bleiben Ansprüche auf Kindergeld zumindest bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erhalten. Kindergeld gibt es in diesen Fällen auch dann, wenn Kinder auf einen Ausbildungsplatz warten oder Lücken zwischen zwei Ausbildungsabschnitten überbrücken müssen, sofern die „Zwangspause“ nicht länger als vier Monate dauert. Seit 2012 dürfen volljährige Kinder in Erstausbildung unbegrenzt jobben und Geld verdienen, ohne ihren Kindergeldanspruch zu gefährden. Die Einkommens- und Bezugsgrenzen sind abgeschafft.

### Weitere Berufsausbildung

Volljährige Kinder bis 25 Jahre, die sich in Ausbildung befinden, aber bereits eine Berufsausbildung bzw. ein Studium abgeschlossen haben, bekommen Kindergeld dagegen nur unter eingeschränkten Voraussetzungen. Das betrifft auch Studierende in Master-Studiengängen. Sie dürfen keiner „schädlichen“ Erwerbstätigkeit nachgehen. Erlaubt sind geringfügige Beschäftigungen (Mini-Jobs) und Arbeitsverhältnisse mit maximal 20 Wochenstunden. Auszubildende in einem Ausbildungsdienstverhältnis, also z. B. Juristen im Referendariat, bleiben weiter anspruchsberechtigt.

### Beurlaubung wegen Krankheit

Bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten wird das Kindergeld während einer krankheitsbedingten Beurlaubung weitergezahlt. Wer wegen Krankheit länger als sechs Monate beurlaubt ist, bekommt Kindergeld nur nach Vorlage eines amtsärztlichen Attests, aus dem hervorgeht, dass die Ausbildung in absehbarer Zeit wieder aufgenommen werden kann.

### Praktikum und Auslandsstudium

In der Regel wird Kindergeld während Praktika und Auslandsstudienaufenthalten weitergezahlt.

## 2. Ansprüche über das 25. Lebensjahr hinaus

Für Studierende mit Behinderungen kann sich der Anspruch auf Kindergeld in Ausnahmefällen gemäß § 2 Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz noch über den 25. Geburtstag hinaus verlängern.

„Ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird berücksichtigt, wenn es (...) wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetreten ist.“

Die Behinderung selbst muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein, nicht jedoch die Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten.

Entscheidend für den Kindergeldanspruch über das vollendete 25. Lebensjahr hinaus ist der Zusammenhang zwischen Behinderung und Unfähigkeit zum Selbstunterhalt. Aussagen zur Schwere einer Behinderung, zum Studiertempo oder zu Studienunterbrechungen können ggf. glaubhaft machen, dass zz. und später keine auskömmliche Vollzeitbeschäftigung möglich sein wird. In der Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommenssteuergesetzes (2012) heißt es: „Dem Kind muss es objektiv unmöglich sein, seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf durch eigene Mittel zu decken.“ (DA 63.3.6.1) Ein Anspruch auf Kindergeld besteht nicht, wenn das Kind trotz der Behinderung den Lebensunterhalt bestreiten kann, z. B. aufgrund eines hohen verfügbaren Einkommens. Auf jeden Fall kommt es auf den Einzelfall an.

> **WICHTIG:** Allein die Feststellung eines sehr hohen Grades der Behinderung allein rechtfertigt nicht die Annahme der Unfähigkeit zum Selbstunterhalt.

> **WEITERLESEN:** Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommenssteuergesetzes (Stand 2012) (DA-FamEStG): → [www.bzst.de/DE/Steuern\\_National/Kindergeld\\_Fachaufsicht/Familienkassen/Dienstanweisung/Dienstanweisung\\_node.html](http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kindergeld_Fachaufsicht/Familienkassen/Dienstanweisung/Dienstanweisung_node.html)

## Wohngeld

Studierende können nur dann einen Wohngeldanspruch haben, wenn sie die endgültige Trennung vom Elternhaus nachweisen können. Dies wird i. d. R. bei abgeschlossener Berufsausbildung, Heirat oder fehlendem Wohnraum im Elternhaus anzunehmen sein. Der Wohngeldanspruch wird auch für Haushalte ausgeschlossen, zu denen ausschließlich Mitglieder gehören, denen „dem Grunde nach“ Leistungen nach dem BAföG zustehen, also z. B. alle Haushalte, in denen ausschließlich Studierende leben. Dafür ist nicht ausschlaggebend, ob alle Studierenden tatsächlich BAföG-Leistungen erhalten.

Ein Wohngeldanspruch kann also nur bestehen, wenn Studierende in einem Haushalt leben, zu dem mindestens ein Nicht-BAföG-/Berufs-Ausbildungs-Beihilfe (BAB)-berechtigtes Familienmitglied im Sinne § 4 des Wohngeldgesetzes gehört. Das können die Ehegatten, Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie sowie Verwandte und Verschwägerter in 2. und 3. Seitenlinie sowie die Pflegekinder bzw. Pflegeeltern sein.

Gehören zum Haushalt des oder der Studierenden Familienmitglieder, die eine Leistung nach dem SGB II oder SGB XII erhalten und deshalb vom Wohngeld ausgeschlossen sind – z. B. die Sozialgeld beziehenden Kinder des oder der Studierenden – kann trotzdem ein individueller Wohngeldantrag vom studierenden Vater oder der

studierenden Mutter gestellt werden. Die Berechnung des Wohngeldes erfolgt dann unter Berücksichtigung der studierenden, nicht ausgeschlossenen Familienmitglieder und deren Mietanteil, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

### Studieren mit Erwerbsminderungsrente

Ein Studium kann grundsätzlich neben einer Erwerbsminderungsrente erfolgen. Studieninteressierte bzw. Studierende müssen ihre Immatrikulation oder den Studienabschluss dem Rentenversicherungsträger während des Rentenbezuges nicht melden.

> **WICHTIG:** Durch den Erwerb eines neuen beruflichen Abschlusses – wie ihn auch ein Hochschulabschluss darstellt – können sich neue Ansatzpunkte für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Rentenbezieher ergeben und die Weitergewährung der Erwerbsminderungsrente nach § 43 SGB VI beeinflussen. Es ist außerdem damit zu rechnen, dass aufgrund der nicht vorhandenen Erwerbsfähigkeit Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule nicht zur Verfügung stehen.

> **WICHTIG:** Für Studieninteressierte, die zusätzlich zur Erwerbsminderungsrente auf Grundsicherung wegen voller Erwerbsminderung (SGB XII) angewiesen sind, gilt die Ausschlussklausel für Studierende (§ 22 Abs. 1 SGB XII). Eine Studienaufnahme ist i. d. R. nicht möglich.

Um Ansprüche nicht zu gefährden, sollten Studieninteressierte sich mit den zuständigen Stellen vorab besprechen.

### Stipendien als Zusatzfinanzierung

Als zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit für spezielle Studienabschnitte oder – in seltenen Fällen – als Studienvollfinanzierung bieten unterschiedliche Träger Stipendien für Studierende und Promovierende an. Dazu gehören Stiftungen der Kirchen, der Parteien, der Gewerkschaften und verschiedener Wirtschaftsunternehmen. Außerdem gibt es eine Vielzahl kleiner Stiftungen, die besondere Personengruppen fördern oder Sonderbedarfe decken.

Die Stipendien müssen frühzeitig beantragt werden. Über die Vergabe finanzieller Mittel wird zumeist an wenigen festen Terminen im Jahr entschieden. Vielfach – aber nicht immer – werden überdurchschnittliche fachliche Leistungen und ein besonderes soziales oder gesellschaftliches Engagement belohnt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Vergabekriterien und Bewerbungsvoraussetzungen bzw. -modalitäten sind auf den Internetseiten der Stiftungen zu recherchieren.

### 1. Stipendien der Begabtenförderungswerke

Von besonderer Bedeutung sind die zu einem beträchtlichen Teil vom Bund finanzierten Begabtenförderungswerke, die Studierende und Promovierende nicht nur finanziell, sondern auch ideell fördern. Die Vergabekriterien variieren nur im Detail. Der Umfang finanzieller Zuwendungen ist abhängig vom Einkommen der Studierenden und dem der Eltern bzw. des Ehegatten/Lebenspartners.

#### > NACHTEILSAUSGLEICH:

Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten haben im Bewerbungsverfahren und bei der Ausgestaltung der Leistungen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Gemäß der für alle Anbieter verbindlichen Nebenbestimmungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zur Förderung begabter Studierender müssen die Förderungswerke die spezifische Situation Behinderter entsprechend § 1 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) mit dem Ziel der Vermeidung von Benachteiligungen bei der Förderung besonders berücksichtigen.

In begründeten Einzelfällen ist etwa eine Überschreitung der festgelegten Altershöchstgrenze denkbar. Außerdem sollte u. U. die festgesetzte Dauer der Studienförderung in besonderen Härtefallsituationen verlängert werden können.

#### > WEITERLESEN:

[www.stipendiumplus.de/](http://www.stipendiumplus.de/)

[www.bmbf.de/pubRD/richtlinie\\_begabtenfoerderung.pdf](http://www.bmbf.de/pubRD/richtlinie_begabtenfoerderung.pdf)

### 2. Aufstiegsstipendium für Studieninteressierte mit Berufserfahrung

Das Aufstiegsstipendium unterstützt besonders talentierte Berufserfahrene bei der Durchführung eines ersten Hochschulstudiums. Gefördert werden Vollzeit- und berufsbegleitende Studiengänge. Die Förderung erfolgt als Pauschale und ist einkommensunabhängig. Für die Bewerbung besteht keine Altersgrenze. Zur Teilnahme an dem Bewerbungsverfahren darf das zweite Semester noch nicht abgeschlossen sein.

Die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB) ist im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) für die Durchführung des Förderprogramms zuständig.

#### > NACHTEILSAUSGLEICH:

Wie im vorangegangenen Abschnitt gilt: „Die spezifische Situation Behinderter ist entsprechend § 1 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen mit dem Ziel der Vermeidung von Benachteiligungen bei der Förderung besonders zu berücksichtigen.“ (Richtlinien zur Förderung beruflich Begabter während eines Hochschulstudiums, Punkt 4.2)

### > WEITERLESEN:

[www.bmbf.de/foerderungen/15325.php](http://www.bmbf.de/foerderungen/15325.php)

[www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium.html](http://www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium.html)

### 3. Deutschlandstipendium als elternunabhängiges Zusatzstipendium

Leistungsstarke und gesellschaftlich engagierte Studierende können seit dem Sommersemester 2011 vom Deutschlandstipendium profitieren, sofern ihre Hochschule Mittel einwirbt. Für das Deutschlandstipendium bewerben sich interessierte Studierende bei ihrer Hochschule. Bei erfolgreicher Bewerbung stehen den Studierenden monatlich für mindestens zwei Semester, ggf. aber auch bis zum Ende der Regelstudienzeit 300,- EURO zusätzlich zu BAföG-Leistungen oder anderen Einkünften zur Verfügung.

### > NACHTEILSAUSGLEICH:

Bei der Stipendienvergabe sollen besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden.

Die Finanzierung erfolgt elternunabhängig. Wer ein Deutschlandstipendium erhält, muss keine Einbußen seiner BAföG-Förderung hinnehmen.

### > WEITERLESEN:

[www.deutschlandstipendium.de](http://www.deutschlandstipendium.de) – Informationsseite des BMBF

[www.bmbf.de/pubRD/stipendiengesetz.pdf](http://www.bmbf.de/pubRD/stipendiengesetz.pdf) – Stipendiengesetz

### 4. Förderung von unterschiedlichen Personengruppen

Neben den Begabtenförderungswerken bzw. dem Bund vergeben auch einzelne Bundesländer, einzelne Hochschulen, Banken und Wirtschaftsunternehmen sowie Privatpersonen Stipendien, für die dann besondere Voraussetzungen gelten.

Sehr wenige Stiftungen fördern speziell das Studium von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. Zumeist unterstützen sie jeweils nur Studierende mit spezifischen Beeinträchtigungen. Außerdem verfügen diese Stiftungen in der Regel nur über sehr begrenzte Mittel.

Deshalb macht es Sinn, die Fülle unterschiedlicher Stiftungen, die nicht oder nicht ausschließlich das Studium fördern, zu sondieren. Dabei können ortsbezogene, studienfachbezogene oder soziale Aspekte eine Rolle spielen. So unterstützt z. B. die Mie-Stiftung deutsche, elternlose, evangelische, bedürftige Mädchen und die Vereinte Oldenburger Sozialstiftung begabte, bedürftige Schüler, Studenten und Künstler mit Wohnsitz in Oldenburg.

Bei der Suche nach einem passenden Stipendiengeber ist also Eigeninitiative gefragt. Stipendiendatenbanken können bei der Recherche nützlich sein.

### > WEITERLESEN:

[www.stipendienlotse.de/](http://www.stipendienlotse.de/) – Stipendiendatenbank des BMBF

[www.stiftungen.org/de/service/stiftungssuche.html](http://www.stiftungen.org/de/service/stiftungssuche.html)

[www.elfi.rub.de/studservicefrset.html](http://www.elfi.rub.de/studservicefrset.html)

[www.studentenwerke.de](http://www.studentenwerke.de) – Stichwort: „Studienfinanzierung/Graduiertenförderung“

[www.studentenwerke.de/behinderung](http://www.studentenwerke.de/behinderung) – Stichwort: „Studienfinanzierung/ Stipendien“, Liste von Stiftungen, die speziell Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten fördern

## 5. Stipendien für einen Auslandsstudienaufenthalt

Ganz besonders wichtig werden – auch und gerade für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten – Stipendien für einen Studienaufenthalt im Ausland.

→ Kap. X „Auslandsstudium“

## Kredite und Darlehen

Es gibt Lebenssituationen, in denen Studierende Kredite oder Darlehen in Anspruch nehmen müssen oder wollen.

> **WICHTIG:** Studienkredite und -darlehen sollten erst nach Ausschöpfung der sonst zur Verfügung stehenden finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten und nach eingehender Beratung, z. B. bei den Sozialberatungsstellen der örtlichen Studentenwerke, in Betracht gezogen werden.

### 1. Bildungskredit der Bundesregierung in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen

Studierende in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen können einen zinsgünstigen Bildungskredit nach Maßgabe der Förderbestimmungen des BMBF in Anspruch nehmen. Ziel des Bildungskredits ist die Sicherung bzw. Beschleunigung der Ausbildung und/oder die Finanzierung von besonderen Aufwendungen, die nicht durch BAföG-Leistungen gedeckt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Auszahlung des Bildungskredits.

Die Förderung erfolgt unabhängig vom Vermögen und Einkommen der Antragstellenden und deren Eltern. Innerhalb eines Ausbildungsabschnitts können bis zu 7.200,- EURO bewilligt werden. Das Geld wird in monatlichen Raten von 100,- EURO, 200,- EURO oder 300,- EURO ausgezahlt. Die Dauer der Zahlung ist frei wählbar (mindestens drei Monate, maximal 24 Monate). Die Kreditsumme muss mindestens 1.000,- EURO betragen. Unter Beachtung der maximalen Darlehenssumme von 7.200,- EURO kann auch eine Einmalzahlung von bis zu 3.600,- EURO beantragt werden, wenn die Antragstellenden glaubhaft machen, dass sie die Einmalzahlung etwa für besondere Ausbildungs-

zwecke benötigen. Der Bildungskredit wird maximal bis zum Ende des Monats gewährt, in dem der/die Studierende das 36. Lebensjahr vollendet.

Der fortgeschrittene Stand des Studiums muss durch geeignete Nachweise (z. B. Zeugnis über abgelegte Zwischenprüfung oder Immatrikulationsbescheinigung für den Master-Studiengang) belegt werden. In der Regel ist eine Förderung nur bis zum 12. Semester möglich. Darüber hinaus ist eine Förderung nur möglich, wenn die Hochschule bestätigt, dass in der Förderungszeit der Abschluss erfolgen kann.

Der Antrag auf Bewilligung eines Bildungskredits ist an das Bundesverwaltungsamt zu richten. Die Kreditgewährung erfolgt dann durch die KfW-Bankengruppe ([www.kfw.de](http://www.kfw.de)).

### > WEITERLESEN:

[www.bildungskredit.de](http://www.bildungskredit.de) – Informationen des Bundesverwaltungsamts

[www.bafoeg.bmbf.de/de/110.php](http://www.bafoeg.bmbf.de/de/110.php) – Informationsseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zum Bildungskredit

[www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de) – Informationen zum Bildungskredit der kfw-Förderbank

## 2. Studienabschlussförderung nach BAföG

Wird der Antrag auf Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus abgelehnt, besteht immer noch die Möglichkeit – maximal für zwölf Monate – eine Studienabschlussförderung nach BAföG (§ 15 Abs. 3a BAföG) zu beantragen. Dabei handelt es sich um ein verzinsliches Bankdarlehen. Voraussetzung ist, dass die Studierenden spätestens innerhalb von vier Semestern nach Auslaufen der Förderung zur Abschlussprüfung zugelassen und das Studium ausweislich einer vorzulegenden Bescheinigung der Prüfungskommission innerhalb von maximal zwölf Monaten ab Antragsbewilligung abschließen werden.

> **TIPP:** Studierende sollten zuerst versuchen, eine krankheits-/behinderungsbedingte Förderung über die BAföG-Förderungshöchstdauer hinaus zu erreichen. Diese wird als Vollzuschuss (nicht zurückzuzahlen) gewährt. Wenn die Möglichkeiten der Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus ausgeschöpft sind, ist danach eine Hilfe zum Studienabschluss (als verzinsliches Bankdarlehen) ohne Nachweis einer Ursächlichkeit der Krankheit/Behinderung für die Verzögerung der Ausbildung möglich.

## 3. Darlehenskassen der Studentenwerke

Die meisten Studentenwerke verfügen über Darlehenskassen. Für in Not geratene Studierende bieten sie Überbrückungsdarlehen oder Hilfen zum Studienabschluss an. Diese sind in der Regel zinsfrei, es wird jedoch eine Bürgschaft verlangt.

### > WEITERLESEN:

[www.studentenwerke.de](http://www.studentenwerke.de) – Stichwort „Studienfinanzierung/Darlehensangebote/Überbrückungsdarlehen der Studentenwerke“



### 4. Studienkredite privater Banken und Sparkassen

Es gibt Situationen, in denen Eigenmittel und andere Förderungen (z. B. das BAföG) zur Sicherung des studentischen Lebensunterhalts nicht (mehr) ausreichend zur Verfügung stehen. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, einen Studienkredit bei einer Bank oder Sparkasse aufzunehmen.

Das sollte allerdings sehr gut überlegt werden. Die meisten Studienkredite sind an einen variablen Zinssatz gekoppelt und nicht auf eine Höchstsumme begrenzt. So kann es schnell zu einer Überschuldung nach dem Studium kommen, wenn es an die Rückzahlung des Darlehens geht. Stundung und Verminderung der Raten können auch bei nachweislich geringem Einkommen und Vermögen nicht verlässlich erreicht werden, sodass im schlimmsten Fall die Privatinsolvenz drohen kann. Probleme können sich daraus gerade für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten ergeben, wenn sich der Berufseinstieg behinderungsbedingt erschwert.

> **TIPP:** Studierende sollten einen Kredit nur aufnehmen, wenn sie sich zuvor über Konditionen und Konsequenzen ausführlich informiert haben. Sie sollten ein unabhängiges Beratungsangebot nutzen, z. B. das der Studentenwerke. Alle denkbaren Alternativen sollten vorher gründlich geprüft werden.

> **WEITERLESEN:**

[www.test.de](http://www.test.de) – Prüfbericht der Stiftung Warentest, Stichwort: „Studienkredite“

[www.CHE-Studienkredit-Test.de](http://www.CHE-Studienkredit-Test.de)

[www.studis-online.de](http://www.studis-online.de) – Stichwort: „Studienfinanzierung/Studiendarlehen“